Entwurf

Zwischen

**der politischen Gemeinde Friedeburg, vertreten durch die Bürgermeisterin, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg,**

und

**dem Bürgerverein Horsten e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Rolf Hardt, Horsten, Am Mittelthranacker 9, 26446 Friedeburg,**

wird folgender

# Nutzungsvertrag

geschlossen:

## *§ 1*

(1) Die Gemeinde Friedeburg ist Eigentümerin des ehemaligen Packhauses in Horsten, Kirchstraße 6. Sie überlässt dem Bürgerverein Horsten die Räumlichkeiten einschließlich der Außenanlagen zur Benutzung für Zwecke der dörflichen Kulturarbeit im Rahmen der Aufgabenstellung der Vereinssatzung und zur Mitbenutzung durch örtliche Vereine, Verbände und Gruppen, die ihren Sitz in der Gemeinde Friedeburg haben. Die Benutzungszeiten regeln die Vereine, Verbände und Gruppen unter Federführung des Bürgervereins in einem gesonderten Benutzungsplan und unter Mitwirkung der Gemeinde. Das Hausrecht obliegt dem Bürgerverein.

(2) Der Abschluss eines weiteren Nutzungsvertrages mit einem Dritten ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde Friedeburg behält sich als Eigentümerin eine Mitbenutzung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen für gemeindliche Zwecke vor.

(3) Die Nutzungsüberlassung erfolgt auf 20 Jahre, sie endet am xx.xx.xxxx. Das Obergeschoss wird zum 01.12.2012 zur Nutzung überlassen. Die Nutzung des Erdgeschosses einschl. des Grundstücks und der Garage erfolgt nach Auszug der Kinderkrippe „Wurzelzwerge“. Wird der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um die Dauer von fünf weiteren Jahren. Einigkeit besteht jedoch zwischen den Vertragsparteien darüber, dass der Vertrag von beiden Teilen aus wichtigem Grund, z.B. bei Auflösung des Vereins, mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann.

## *§ 2*

(1) Eine Nutzungsentschädigung ist von dem Bürgerverein nicht zu zahlen. Die mit der Bewirtschaftung des Objekts verbundenen Kosten wie z.B. für Wasser, Strom, Gas und Heizung, Müllabfuhr, Abwasserabgabe, Gebäude- und Inventarversicherung gehen zu Lasten des Bürgervereins, der auch für die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst verantwortlich ist. Von den vorgenannten laufenden Betriebskosten des Hausgrundstücks übernimmt die Gemeinde als Interessenanteil für die von dem Bürgerverein geleistete gemeinnützige Kulturarbeit auf Antrag jährlich 260,-- € zuzüglich 50 % der etwaigen Mehrkosten.

(2) Dem Bürgerverein steht es frei, die Vereine, Verbände und Gruppen, die das ehemalige Packhaus mitbenutzen, an den Betriebskosten angemessen zu beteiligen.

(3) Die mit dem Hausgrundstück verbundenen sonstigen öffentlichen Lasten und Grundbesitzabgaben trägt die Gemeinde.

## *§ 3*

(1) Der Bürgerverein hat das Grundstück und Gebäude ordnungsgemäß zu benutzen und die Außenanlagen sowie das Gebäude zu pflegen und instand zu halten. Die Anpflanzung oder Entfernung von Bäumen, Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Gemeinde.

(2) Für den gebrauchsfähigen Zustand des Objekts und seiner Einrichtung ist der Bürgerverein verantwortlich. Er trägt auch die Kosten für die Beseitigung etwaiger Schäden, die an dem Baukörper und der Einrichtung des Hauses sowie an den Außenanlagen durch die Benutzer entstehen, insbesondere übernimmt er auch die sogenannten Schönheitsreparaturen.

(3) Grundstück und Gebäude sind von dem Bürgerverein zu sichern, dass schädigende Einwirkungen nach Möglichkeit ausgeschlossen sind.

(4) Erforderlich werdende Reparaturen und Gebäudeunterhaltungsarbeiten sind von dem Bürgerverein zu tragen.

## *§ 4*

Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für den Zustand des Grundstücks und des Gebäudes und haftet auch nicht für etwaige Schadensfälle, die durch den Gebrauch des Objekts und der Einrichtung eintreten.

## *§ 5*

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, das Grundstück jederzeit zu betreten sowie nach vorheriger Anmeldung das Gebäude zu nutzen bzw. zu besichtigen.

## *§ 6*

Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Mietvertrag.

## *§ 7*

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## *§ 8*

Dieser Vertrag wurde zweifach ausgefertigt, und zwar je ein Exemplar für jede Vertragspartei.

Friedeburg, den .11.2011

| | |
|---|---|
| Gemeinde Friedeburg<br>Die Bürgermeisterin | Der Vorsitzende des<br>Bürgervereins Horsten e.V. |
| .....<br>Emmelmann | .....<br>Hardt |